

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 13. Februar 2019

Frage 17 des Abgeordneten Stephan Brandner

Frage:

Wann wurde die im Herbst 2015 getroffene Aufnahmeentscheidung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylG, die beinhaltet, dass Drittstaatsangehörige, die in Deutschland um Schutz nachsuchen, nicht an der Grenze zurückgewiesen werden können, und in welcher Form zurückgenommen.

Antwort:

§ 18 Absatz 4 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) regelt keine aufenthalts- und asylrechtliche Aufnahmeentscheidung, sondern sieht das Absehen von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) vor, soweit das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

Die Frage zur im zeitlichen Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen mit dem Schwerpunkt an der deutsch-österreichischen Grenze am 13. September 2015 im Lichte des europäischen Rechts getroffenen Entscheidung, keine Zurückweisungen an der Grenze mit Bezug auf um Schutz nachsuchende Drittstaatsangehörige vorzunehmen, wurde seitens der Bundesregierung mehrfach in ihren Antworten auf parlamentarische Fragen umfassend beantwortet. Beispielhaft verweise ich u. a. auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/883 vom 23. Februar 2018, die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/3699 vom 6. August 2018 und die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/5815, Nr. 13 vom 16. November 2018.

Die hier erfolgte neuerliche Frage kann folglich nicht auf einen weiteren Erkenntnisgewinn abzielen.